

Stellung voll bewußt sind. Dabei ist zu beachten, daß die Kollektivvertreter sowohl Beweismittel als auch die mobilisierende und umgestaltende Kraft sind.

Den gesellschaftlichen Kräften muß in der Hauptverhandlung ihre Aufgabenstellung und ihre gesellschaftliche Verantwortung kurz erläutert werden. Die Verhandlung muß so geführt werden, daß an Hand der tat- und persönlichkeitsbezogenen Erörterung des Sachverhalts und seiner Bewertung sowohl der Angeklagte als auch die gesellschaftlichen Kräfte zu Erkenntnissen und Überzeugungen gelangen, die eine wirksame Gestaltung des Prozesses der Erziehung und Selbsterziehung ermöglichen.

Durch die Mitwirkung am Strafverfahren insgesamt, besonders jedoch in der Hauptverhandlung, wird den gesellschaftlichen Kräften die Kenntnis vermittelt, daß das Strafrecht ein wichtiger Faktor zum Schutz unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung, des Staates und der Rechte der Bürger ist. Dadurch werden die Werktätigen mit befähigt, in ihrem Arbeits- und Lebensbereich unduldsamer gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen aufzutreten, an der gesellschaftlichen Kontrolle über die Einhaltung des Rechts teilzunehmen und sich für Ordnung und Sicherheit im Betrieb und Wohngebiet einzusetzen. Den gesellschaftlichen Kräften muß durch ihre Mitwirkung bewußt gemacht werden, welche Möglichkeiten sie haben, um auf den Erziehungs- und Selbsterziehungsprozeß des Rechtsverletzers sinnvoll Einfluß zu nehmen, damit dieser künftig seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird.

Aus der Tatsache, daß die Hauptverhandlung nur ein zeitlich kurzer, allerdings sehr bedeutungsvoller Abschnitt im Erziehungsprozeß des Täters ist, ergibt sich, daß in der Hauptverhandlung alle Erfordernisse einer kontinuierlichen Fortsetzung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses herauszuarbeiten sind. Das kann nur unter Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte erfolgen. Die zielgerichtete, Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren wird deshalb zu Recht als Voraussetzung für den nachfolgenden Prozeß der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bezeichnet.

Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bei der Strafenverwirklichung

Die Anforderungen an Inhalt und Umfang des von den Gerichten einzuleitenden, zu unterstützenden und zu kontrollierenden Erziehungs- und Bewährungsprozesses des auf Bewährung Verurteilten wurden bereits auf der 25. Plenartagung des Obersten Gerichts herausgearbeitet.⁶¹ Im Ergebnis neuerlicher Untersuchungen kann festgestellt werden, daß es in der Umsetzung dieser Plenartagung vielseitige Initiativen und Bemühungen gibt, die sich in einer qualifizierten Arbeit der Gerichte widerspiegeln. Trotzdem ist der erreichte Stand auf diesem Gebiet noch nicht befriedigend.

Das Gericht muß den Leitern der Betriebe und Organisationen konkrete Empfehlungen zur Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses geben und darauf hinwirken, daß die Leiter die politisch-ideologische Erziehungsarbeit mit den Menschen in den Mittelpunkt stellen. Dazu gehört, daß die Kollektive mobilisiert und gefestigt werden, damit sie in der Lage sind, die Rechtsverletzer zur Einhaltung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral zu erziehen.

Die gegenwärtig noch auftretenden Mängel bei der

⁶¹ Vgl. „Probleme der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte“, NJ 1970 S. 36 ff.

Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch die Gerichte bestehen vor allem

- in der unzureichenden inhaltlichen Ausgestaltung der Beratung mit den gesellschaftlichen Kräften nach Abschluß der Hauptverhandlung,
- in der ungenügenden schriftlichen Erfassung des wesentlichen Ergebnisses dieser Beratung als Grundlage für weitere Unterstützungs- und Kontrollmaßnahmen des Gerichts,
- in der nicht genügend differenzierten Nutzung der jeweils effektivsten Möglichkeiten dieser Unterstützungs- und Kontrollmaßnahmen.

Wenn die Gerichte nach Abschluß des Verfahrens in Fällen der Verurteilung auf Bewährung den Betriebsleitungen in differenzierten Schreiben konkrete Hinweise zur Gestaltung des Erziehungsprozesses geben, können sie gemäß Ziff. 4.5. des Berichts des Präsidiums als Entwurf für diese differenzierten Schreiben Formulare verwenden. Dies darf aber nicht so verstanden werden, als ob die Hinweise selbst mittels eines Formulars erteilt werden dürften. Vielmehr stellt das Formular lediglich eine rationell gestaltete Grundlage für die im konkreten Fall sorgfältig und differenziert abzufassenden schriftlichen Hinweise dar.

Zur Leitungstätigkeit der Gerichte

In Ziff. 5 befaßt sich der Bericht mit dem Stand der Leitungstätigkeit der Bezirks- und Kreisgerichte und widmet hierbei der Gemeinschaftsarbeit der Rechtspflegeorgane besondere Aufmerksamkeit, weil von ihrer Verbesserung wesentliche Impulse für die Verwirklichung der sozialistischen Demokratie durch die Teilnahme der Bürger am gerichtlichen Hauptverfahren ausgehen.

Der Bericht des Präsidiums enthält in Ziff. 2.1. die Feststellung, daß es sich als nützlich und notwendig erwiesen hat, die Probleme der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im gerichtlichen Hauptverfahren nicht nur in Verbindung mit bestimmten Deliktsgruppen zu behandeln, sondern sie auch speziell zum Gegenstand von Plenartagungen zu machen. Diese Feststellung enthält keine Wertung in dem Sinne, daß die Probleme der Mitwirkung vorrangig prinzipiell und umfassend in Plenartagungen zu erörtern seien. Vielmehr muß sich die generelle und umfassende Behandlung dieser Fragen ergänzen mit deliktsbezogenen Erörterungen. So hat es z. B. das Stadtgericht von Groß-Berlin in einer Plenartagung gut verstanden, den Stand der Mitwirkung der Werktätigen an der Strafrechtsprechung im Zusammenhang mit Angriffen gegen sozialistisches Eigentum einzuschätzen, dabei die Besonderheiten der effektiven Gestaltung der Rechtsprechung bei Eigentumsdelikten zu analysieren und ausgehend davon prinzipielle Anforderungen an die Verwirklichung der sozialistischen Demokratie in der gesamten Strafrechtsprechung zu erörtern und entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen.

Ausgehend von den in Vorbereitung der Plenartagung getroffenen Feststellungen kommt es vor allem darauf an, die Qualität der Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung zu erhöhen. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß es sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht erhebliche Niveauunterschiede in den Bezirken und Kreisen gibt.

Einige Bezirksgerichte haben bei der Analyse der Mitwirkung der Bürger festgestellt, daß es in den Kreisen hinsichtlich der einzelnen Teilnahmeformen unterschiedliche Proportionen gibt; dabei wurde auch ein gewisser Schematismus festgestellt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen,